Merkblatt Beamtenversorgung

Freistellungen vom Dienst

1. Dezember 2018

		Seite
1.	**Allgemeines**	**2**
2.	**Voraussetzungen und Dauer**	**2**
2.1	Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge	2
2.2	Teilzeitbeschäftigung (§ 69 LBG)	2
2.3	Pflegezeiten (§ 74 LBG)	4
3.	**Verfahren**	**4**
4.	**Fragen**	**4**
5.	**Nebentätigkeiten**	**5**
6.	**Finanzielle Auswirkungen**	**5**
6.1	Finanzielle Auswirkungen der Beurlaubung	5
6.2	Finanzielle Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung	5
7.	**Auswirkungen auf das Ruhegehalt**	**5**
7.1	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5
7.2	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	5
7.3	Berechnung des Ruhegehalts	6

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

1. Allgemeines

Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Freistellung vom Dienst von Beamtinnen und Beamten sind im Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Landesbesoldungsgesetz (LBesG) und dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG).

Beamte können sich nach dem Landesbeamtengesetz längerfristig vom Dienst freistellen lassen. Dabei haben sie die Wahl zwischen folgenden Freistellungsarten:

- Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge
- Teilzeitbeschäftigung
- Pflegezeiten

2. Voraussetzungen und Dauer

- vgl. auch Anlage –

2.1 Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge

Urlaub zur Betreuung oder Pflege eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen (§ 72 Abs. 1 i .V .m. § 73 Abs. 1 LBG)

Beamten ist Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 15 Jahren (ggf. zusammen mit unterhälftiger Teilzeit und Urlaub aus anderen Gründen) zu gewähren, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Urlaub aus anderen Gründen (§ 72 Abs. 2 i. V. m. § 73 Abs. 1 LBG)

Beamten kann aus anderen Gründen Urlaub ohne Dienstbezüge

- bis zur Dauer von sechs Jahren oder
- nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestands

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder vergleichbaren Tätigkeit bewilligt werden.

2.2 Teilzeitbeschäftigung (§ 69 LBG)

Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung oder Pflege eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen nach § 69 Abs. 1 LBG

Beamten ist Teilzeitbeschäftigung zu gewähren, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dabei kann die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.

Diese Teilzeitbeschäftigung kann so lange ausgeübt werden, wie die Voraussetzungen vorliegen; es gibt keine zeitliche Höchstgrenze.

Darüber hinaus kann gem. § 69 Abs. 2 LBG unter den o. g. Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Diese Teilzeitbeschäftigung ist (zusammen mit Urlaub nach § 72 LBG) zeitlich befristet auf höchstens 15 Jahre - § 73 Abs. 1 LBG.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 69 Abs. 1 - 3 LBG und § 42 Abs. 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO)

Beamten, die sich in Elternzeit befinden, ist auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch bis zu 30 Wochenstunden zu bewilligen. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit kann bewilligt werden, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt.

Nach Maßgabe der nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen darf mit Genehmigung der zuständigen Stelle eine Teilzeitbeschäftigung als Beschäftigter ausgeübt werden.

Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen (§ 69 Abs. 4 LBG)

Beamten kann **ohne** Vorliegen **besonderer Voraussetzungen** Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Bewilligung steht im Ermessen des Dienstherrn. Es gibt keine gesetzliche Höchstgrenze.

Freistellungsjahr (§ 69 Abs. 5 LBG)
Das Freistellungsjahr, auch Sabbatjahr genannt, ist eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen. Es kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und soweit es vom Dienstherrn ausdrücklich zugelassen worden ist.

Beim Freistellungsjahr wird die Ermäßigung der Arbeitszeit nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum gleichmäßig verteilt, sondern in einem zusammenhängenden Zeitraum als Freistellungsphase von bis zu einem Jahr zusammengefasst. Während der Arbeitsphase wird Dienst in vollem Umfang oder in erhöhter Teilzeitbeschäftigung geleistet. Die Freistellungsphase soll am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Es können mehrere Freistellungsjahre zusammengefasst sowie bis vor den Ruhestand aufgeschoben werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass über den gesamten Bewilligungszeitraum mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden muss.

Während der gesamten Laufzeit (auch während der Freistellungsphase) werden Bezüge in der Höhe bezahlt, die dem Durchschnitt der Arbeitszeit während des Gesamtbewilligungszeitraums entsprechen.

Die näheren Modalitäten des Freistellungsjahres regelt jeder Dienstherr für seinen Bereich.

Altersteilzeit (§ 70 LBG)
Beamten mit Dienstbezügen, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft i. S. von § 2 Abs. 2 SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50) festgestellt ist, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 Prozent der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch 60 Prozent der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit im Einzelfall durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit, beim Erfüllen folgender Voraussetzungen bewilligt werden:

- Vollendung des 55. Lebensjahres,
- die Beschäftigung in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit wurde drei Jahre lang mindestens als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt,
- dienstliche Belange stehen nicht entgegen.

Die Altersteilzeitmöglichkeit besteht nur für Beamte mit Dienstbezügen. Ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte sind davon ausgeschlossen; dies gilt auch für Beamte, die in den letzten fünf Jahren länger als zwei Jahre ohne Dienstbezüge beurlaubt waren.

Die Altersteilzeit kann bewilligt werden im

- **Teilzeitmodell:** Während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitarbeit mit 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit (höchstens jedoch 60 Prozent der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit) geleistet. Altersteilzeit mit weniger als 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur im Blockmodell bewilligt werden.
- **Blockmodell:** Während der ersten drei Fünftel des Bewilligungszeitraums erhöht sich die Arbeitszeit auf die bisherige Arbeitszeit, höchstens auf die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit. Diese Arbeitszeiterhöhung wird in den restlichen zwei Fünfteln des Bewilligungszeitraums durch volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen. Altersteilzeit mit weniger als 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn vor der vollen Freistellung von der Arbeit mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung Dienst geleistet wird, dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht. Der Beamte muss unwiderruflich erklären, dass er bei Bewilligung der Altersteilzeit mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder einen Antrag nach § 40 LBG stellen wird. Altersteilzeit mit einer Zurruhesetzung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 vor dem 63. Lebensjahr kann nur gewährt werden, wenn feststeht, dass die Schwerbehinderteneigenschaft zum angestrebten Zurruhesetzungszeitpunkt bestehen wird. Ist dies nicht der Fall, kann die Zurruhesetzung – ggf. zunächst – nur nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf einen Zeitpunkt ab Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) beantragt werden.

Übergangsregelungen bei der Altersteilzeit nach dem Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010:

- Für Beamte, die am 31.12.2010 bereits die Altersteilzeit angetreten haben, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Regelungen weiter.
- Die maßgebenden Altersgrenzen und Zeiträume zur Berechnung des Versorgungsabschlags sind abhängig vom Geburtsdatum und vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Näheres ergibt sich aus Tz 4.4 im Merkblatt „Die Versorgung der kommunalen Beamten in Baden-Württemberg“.

2.3 Pflegezeiten (§ 74 LBG)

Beamte dürfen gem. § 74 Abs. 1 LBG ohne Genehmigung Beamte dürfen gem. § 74 Abs. 1 LBG ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen nachzuweisen.

Außerdem ist zur Pflege von nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bzw. zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung nach § 74 Abs. 2 LBG auf Verlangen Urlaub ohne Dienstbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von sechs Monaten oder nach § 74 Abs. 3 LBG Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 24 Monaten zu bewilligen. Der Wechsel zwischen der Pflege naher Angehöriger bzw. der Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger ist jederzeit möglich.

Ferner ist Beamten nach § 74 Abs. 4 LBG zur Begleitung naher Angehöriger, wenn diese an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, auf Verlangen Urlaub ohne Dienstbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von drei Monaten zu bewilligen.

Der beantragten Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit ist zu entsprechen, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge soll Beamten auf Antrag zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes bewilligt werden, das an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist; der Urlaub kann nur von einem Elternteil beantragt werden.

Wer naher Angehörigen ist richtet sich nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG). Danach sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder nahe Angehörige.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 48 ff. AzUVO.

3. Verfahren

Anträge auf Freistellung vom Dienst können alle Beamte mit Dienstbezügen stellen. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind hiervon - außer Pflegezeiten nach § 74 LBeamtVG - ausgenommen.
Der Antrag auf Bewilligung einer Freistellung vom Dienst ist beim Dienstherrn einzureichen. Dieser ist für die Bewilligung zuständig.

4. Fragen

Können im Laufe eines Berufslebens mehrere Freistellungstatbestände in Anspruch genommen werden?

Dies ist möglich, bei den Beurlaubungen müssen jedoch die zeitlichen Höchstgrenzen beachtet werden, vgl. Anlage. Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge und unterhälftige Teilzeitbeschäftigung dürfen, auch zusammengerechnet, die **Höchstdauer** von 15 Jahren nicht überschreiten (§ 73 Abs. 1 LBG). Bei der **altersabhängigen Beurlaubung** (§ 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 LBG) findet diese Höchstgrenze jedoch keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. Die Elternzeit und Pflegezeit ist in die Höchstdauer nicht einzurechnen.

Kann eine Freistellung vom Dienst vorzeitig beendet werden?

Die Entscheidung über die Freistellung vom Dienst und deren Dauer ist für den Beamten und den Dienstherrn grundsätzlich bindend. Eine Rückkehr aus dem Urlaub, eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung kann zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Freistellung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 69 Abs. 10 und § 72 Abs. 4 LBG).

Im dienstlichen Interesse kann die Dauer der **Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen** nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Fallen während einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur **Betreuung und Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen** nach § 69 Abs. 1 LBG die Voraussetzungen weg (z. B. durch Tod des pflegebedürftigen Angehörigen),

muss der Dienstherr unverzüglich unterrichtet werden. Dieser soll die Bewilligung widerrufen.

Auch im Freistellungsjahr ist der Widerruf der Bewilligung in bestimmten Fällen vorgesehen (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Dienstherrnwechsel, Bewilligung von altersabhängiger Beurlaubung oder Urlaub nach § 31 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie in besonderen Härtefällen).

5. Nebentätigkeiten

Für freigestellte Beamte gelten die **Vorschriften des allgemeinen Nebentätigkeitsrechts** (§§ 60 bis 66 LBG, Landesnebentätigkeitsverordnung). Bei einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung sind Nebentätigkeiten im Rahmen dieser Vorschriften zulässig.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen der Beurlaubung

- **Besoldung, Kindergeld**
  Bei der Beurlaubung entfallen die Dienstbezüge. Kindergeld wird weitergewährt.
- **Beihilfe**
  Während der Beurlaubung ohne Bezüge besteht keine Beihilfeberechtigung. Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens 31 Tagen lässt jedoch den Anspruch auf Beihilfe unberührt. Während einer Elternzeit wird Krankenfürsorge entsprechend den Beihilfevorschriften gewährt, sofern Beihilfe nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird.

  Beurlaubte Beamte, die beabsichtigen, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten beitragsfrei mitzuversichern (Familienversicherung) und die bisherige private Krankenversicherung aufzugeben, sollten bedenken, dass ein Wiedereinstieg in die private Krankenversicherung nach der Beurlaubung schwierig oder gar unmöglich sein kann. Es empfiehlt sich daher, vorher zu prüfen, ob ein Ruhen der privaten Krankenversicherung günstiger ist.

  Während der Pflegezeit in Form einer Beurlaubung besteht ein Anspruch auf beihilfegleiche Leistungen (prozentualer Krankheitskostenersatz entsprechend den Beihilfe-Vorschriften) nach der AzUVO.

6.2 Finanzielle Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung

- **Besoldung, Kindergeld**
  Die **Dienstbezüge** (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 8 LBesG). Bei einer Altersteilzeit wird zusätzlich zu der Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt. Der Anspruch auf **Kindergeld** wird durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Dies gilt beim Freistellungsjahr und bei einer Altersteilzeit für den gesamten Bewilligungszeitraum (auch während der Freistellungsphase).
- **Beihilfe**
  Der Beihilfeanspruch bleibt bei der Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bestehen. Dies gilt auch beim Freistellungsjahr, bei einer Altersteilzeit während des gesamten Bewilligungszeitraums (auch während der Freistellungsphase) sowie bei der unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 2 LBG und bei der Pflegezeit in Teilzeit nach § 74 Abs. 2 bis 4 Satz 1 LBG. Bei Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit in einem Arbeitnehmerverhältnis nach tarifrechtlichen Vorschriften ergibt sich grundsätzlich kein Beihilfeanspruch; i. d. R. wird dann Krankenfürsorge entsprechend den Beihilfevorschriften weiter gewährt.

  Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im Beamtenverhältnis lebt der ursprüngliche (volle) Beihilfeanspruch wieder auf.

7. Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Das Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage

- der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** (vgl. Ziff. 7.1), und
- der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit** (vgl. Ziff. 7.2), aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt.

Zum Ruhegehalt kommen ggf. noch Zuschläge für Kindererziehung und Pflege hinzu, vgl. Merkblatt „Kindererziehungszeiten, Zuschläge für Kindererziehung und Pflege“.

7.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt einschließlich Amtszulagen, der ehebezogene Teil des Familienzuschlags sowie sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. Strukturzulage). Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden nicht gekürzt, wenn Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wurden (d .h. der Berechnung des Ruhegehalts werden die ungekürzten Dienstbezüge wie bei einer Vollbeschäftigung zugrunde gelegt).

7.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dies ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Daneben können weitere, im LBeamtVG aufgeführte Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Für Beamte, die seit 31.12.2010 ohne Unterbrechung in einem Beamtenverhältnis stehen, gelten die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten des Beamtenversorgungsgesetzes zum Stand vom 31.8.2006 nach Maßgabe der Übergangsregelungen des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9.11.2010 weiter.

- **Beurlaubung**
  Die Zeit einer Beurlaubung aus familiären oder sonstigen Gründen ist nicht ruhegehaltfähig; dies gilt auch für die Elternzeit, für den zehnten Arbeitstag des Fernbleiben des Dienstes nach § 74 Abs. 1 LBG und die Pflegezeit nach § 74 Abs. 2 LBG.

- **Teilzeitbeschäftigung**
  Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (einschließlich einer unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nach § 69 Abs. 2 LBG), einer Altersteilzeit während des gesamten Bewilligungszeitraums (auch im Blockmodell) sowie einer Pflegezeit nach § 74 Abs. 2 bis 4 Satz 1 LBG wird **zu dem Teil als ruhegehaltfähig** berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit in einem Arbeitnehmerverhältnis oder als selbständige Tätigkeit bzw. als Tagespflegeperson zur Betreuung von Kindern ist **nicht ruhegehaltfähig**.

- **Freistellung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder**
  Die Zeit einer Freistellung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder (während einem Beamtenverhältnis) ist jeweils bis zum Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden ist, in vollem Umfang ruhegehaltfähig.

  Zu Leistungen für sonstige Kindererziehungszeiten vgl. Merkblatt „Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege“.

7.3 Berechnung des Ruhegehalts

Hierzu verweisen wir auf unser Merkblatt „Die Versorgung der kommunalen Beamten in Baden-Württemberg“.

Anlage zum Merkblatt Freistellungen vom Dienst

Teilzeitbeschäftigung, Urlaub von längerer Dauer, Pflegezeiten

1. Januar 2017

KVBW Beamtenversorgung

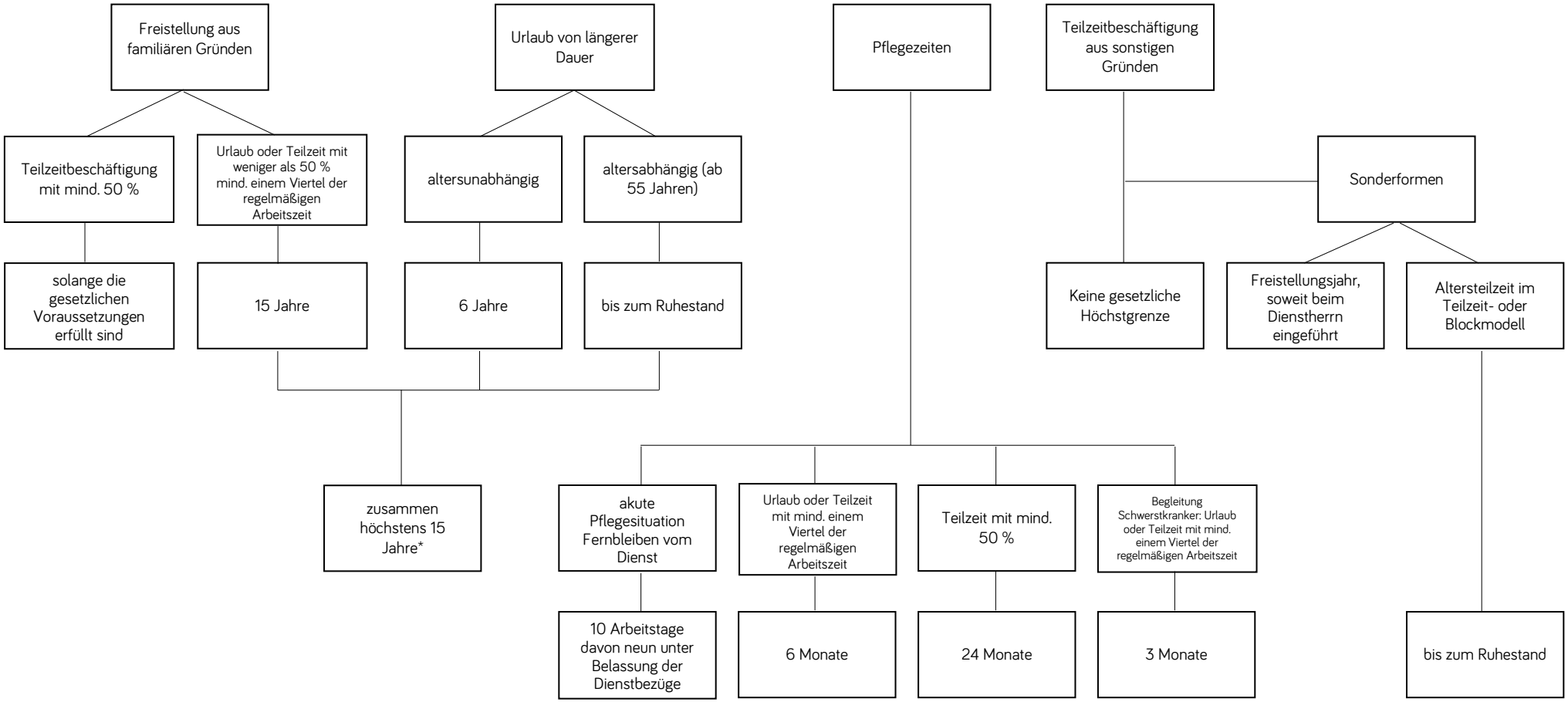

* Beim Altersurlaub findet die Obergrenze keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren (§ 73 LBG)